

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 30.037/84-V/3/79

1010 Wien, den 7. September 1979

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

~~Elek~~ Tel. Nr. 75 69

113/AB

1979-09-10

zu 95/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Dr. Schwimmer, Heinzinger und Genossen betreffend Überprüfung der Durchführung und Vorbereitung der Arbeiterkammerwahl 1979 hinsichtlich offensichtlicher Mißstände (Nr. 95/J)

Der Beantwortung der einzelnen Punkte möchte ich folgende allgemeine Feststellung voranstellen:

Die Anfrage spricht teilweise synonym von offensichtlichen Mißständen, Wahlmanipulationen sowie von Mängel bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Soweit die Anfrage Behauptungen in Richtung von Wahlmanipulationen aufstellt, sind sie im wesentlichen ident mit dem Vorbringen der beim Bundesministerium für soziale Verwaltung anhängigen Anfechtung der Arbeiterkammerwahl in der Steiermark. Die Prüfung dieser Behauptungen wird im Zuge dieses Verfahrens erfolgen.

Die Wählererfassung, die Mandatsverteilung auf die einzelnen Wahlkörper und die Wahlsprengeleinteilung waren schon mehrfach Gegenstand eingehender Debatten. Ich darf hiebei an meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Ing. Gassner und Genossen (Nr. 955/J) im Jahre 1977 erinnern, in der ich darauf hinwies, daß die von den Anfragestellern als "undemokratisch" bezeichneten Wahlvorschriften durch eine Novelle zum Arbeiterkammergesetz auf Grund einer von Frau Bundesminister Rehor erstellten Regierungsvorlage vom Nationalrat am 11. Dezember 1968 beschlossen wurden. Der Erstellung dieser Vorlage waren eingehende Beratungen der Fraktionen in den Arbeiterkammern vorangegangen. Diese Vorgangsweise entspricht, wie ich in

- 2 -

meiner damaligen Beantwortung betonte, der allgemein vertretenen Auffassung, daß bei der rechtlichen Gestaltung der inneren Struktur aller autonomen beruflichen Interessenvertretungen auf deren Wünsche und Vorstellungen Bedacht genommen wird, soweit dies mit den Grundsätzen der Rechtsordnung vereinbar ist. Nach diesen Grundsätzen würde auch die Regierungsvorlage zur Novelle des Arbeiterkammergesetzes im Jahre 1978 erstellt. In diesem Sinne bin ich bereit, eine Novellierung der Bestimmungen über die Arbeiterkammerwahlen vorzubereiten, sofern dies von den zuständigen Organen des Österreichischen Arbeiterkammertages angeregt wird.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage möchte ich folgendes bemerken:

Zu Punkt 1) der Anfrage

"Werden Sie als die dafür zuständige Aufsichtsbehörde die im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der Arbeiterkammerwahl 1979 aufgetretenen Mängel einer eingehenden Prüfung unterziehen?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Gemäß § 30 des Arbeiterkammergesetzes unterstehen die Arbeiterkammern und der Arbeiterkammertag der Aufsicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Dieses Aufsichtsrecht über einen Selbstverwaltungskörper erstreckt sich auf die im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fälle, darüber hinaus kann dieses Aufsichtsrecht nur bei Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen durch Organe des Selbstverwaltungskörpers wahrgenommen werden.

Mängel im Sinne einer Gesetzesverletzung sind mir über die in den anhängigen Wahlanfechtungsverfahren vorgebrachten Behauptungen hinaus nicht bekannt, sodaß ich keine Veranlassung für eine über die Sachverhaltserhebungen in

-3-

- 3 -

den anhängigen Wahlanfechtungsverfahren hinausgehende Prüfung der Vorbereitungs- und Durchführungsmaßnahmen der Arbeiterkammerwahlen sehe.

Zu den Punkten 2), 3) und 4) der Anfrage

"2. Werden Sie die Tatsache, daß in einigen steirischen Bezirken SPÖ-Funktionäre, Sekretäre und Mitarbeiter nachweislich in den Wählerlisten doppelt aufgeschienen sind, einer Prüfung unterziehen ?

3. Wenn nein, aus welchen Gründen ?

4. Welche Stellungnahme beziehen Sie zum Thema dieser nachweislichen Doppelerfassungen ?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Zu der Behauptung, wonach in einigen steirischen Bezirken SPÖ-Funktionäre, Sekretäre und Mitarbeiter nachweislich in den Wählerlisten doppelt aufgeschienen sind, wurde die Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark eingeholt. Diese hat den Vorwurf als unbegründet zurückgewiesen. Nach Mitteilung dieser Kammer sind ähnliche Vorwürfe bereits während des Wahlverfahrens erhoben und daher bereits damals genauestens geprüft worden. Diese Behauptungen stehen, wie mehrfach von den Vorsitzenden der Zweigwahlkommissionen festgehalten wurde, mit der Aktenlage im Widerspruch.

Im übrigen möchte ich darauf verweisen, daß die Wahl in die Vollversammlung der Arbeiterkammer für Steiermark ohnehin im Rahmen des anhängigen Wahlanfechtungsverfahrens einer Prüfung unterzogen wird.

Zu Punkt 5) der Anfrage

"Was beabsichtigen Sie zu unternehmen, um das Problem der mangelhaften Wählererfassung bei Arbeiterkammerwahlen einer Lösung zuzuführen ?"

nehme ich Stellung wie folgt:

-4-

- 4 -

Bezüglich der Wählererfassung habe ich die Arbeiterkammern um Berichterstattung gebeten, um eventuelle Mängel festzustellen bzw. Maßnahmen darüber zu erörtern.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erfassung aller wahlberechtigten Arbeiterkammerzugehörigen sind im Arbeiterkammergesetz und in der Arbeiterkammer-Wahlordnung festgelegt. Diese Vorschriften sind meines Erachtens eine ausreichende Grundlage für die zuständigen Wahlbehörden, die Wahlberechtigten unter Mitwirkung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Arbeitgeber ordnungsgemäß zu erfassen. Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens wurden nach den Berichten der einzelnen Kammern die technisch-organisatorischen Maßnahmen getroffen, um eine möglichst lückenlose Erfassung der Wahlberechtigten sicherzustellen. Alle Arbeiterkammern haben den Vorwurf einer mangelhaften Wählererfassung zurückgewiesen und gleichzeitig betont, daß durch intensive organisatorische Maßnahmen ein äußerst hoher Erfassungsprozentsatz erreicht werden konnte. Gewisse Schwierigkeiten technisch-organisatorischer Art haben sich lediglich dadurch ergeben, daß von manchen Arbeitgebern die Wählerverzeichnisse und Wähleranlageblätter nicht termingerecht oder mangelhaft rückgesendet wurden. Diese Schwierigkeiten konnten aber größtenteils durch Uргenzen behoben werden.

Sollten sich tatsächlich gewisse Mängel bei der Wählererfassung ergeben haben, so scheinen mir diese aber nicht in der Konzeption der gesetzlichen Regelung sondern in deren Durchführung gelegen zu sein. Die Durchführung der Wahlen fällt aber in die Autonomie der Arbeiterkammern.

Zu Punkt 6) der Anfrage

"Sie Sie bereit, die bisherige frühzeitige Mandatsverteilung, die zu Verzerrungen der im Zeitpunkt der Wahldurchführung tatsächlich gegebenen Situation bei den Wahlkörpern der Arbeiter und Angestellten führt, abzulösen?"

nehme ich Stellung wie folgt:

- 5 -

Ich darf daran erinnern, daß diese Frage schon bei der letzten Novellierung des Arbeiterkammergesetzes eingehend im Sozialausschuß bzw. in einem Unterausschuß beraten wurde und ein diesbezüglicher Antrag der ÖVP-Fraktion keine Mehrheit gefunden hat. Seit damals haben sich die Voraussetzungen nicht geändert. Ich bin aber auch der Auffassung, daß die Argumentation, die bisherige "frühzeitige" Mandatsverteilung führe zur Verzerrung der im Zeitpunkt der Wahldurchführung tatsächlich gegebenen Situation bei den Wahlkörpern, nicht zutrifft. Das Arbeiterkammergesetz verlangt die Festsetzung der auf die einzelnen Wahlkörper entfallenden Mandate in dem Ausmaß, daß der Zahl der jedem Wahlkörper angehörenden Dienstnehmer im Verhältnis zur Gesamtzahl der arbeiterkammerzugehörigen Dienstnehmer entspricht. Die Tatsache, daß als Grundlage für die Mandatsberechnungen die einige Monate zurückliegenden Zahlen der kammerzugehörigen Beschäftigten herangezogen werden, kann, da sich das Verhältnis zwischen Arbeitern und Angestellten in diesem Zeitraum kaum spürbar ändert, zu keiner Verzerrung führen.

Im übrigen darf ich daran erinnern, daß gerade vor den letzten Arbeiterkammerwahlen die Verordnung, mit der die Mandate auf die einzelnen Wahlkörper verteilt wurden, im nahezu letztmöglichen Zeitpunkt erlassen wurde. Ich sehe daher gegenüber den letzten Wahlen keine Möglichkeit, die Zeitspanne zwischen der Erlassung der Verordnung und der Durchführung der Wahlen noch weiter zu verkürzen.

Zu Punkt 7) der Anfrage

"Sind Sie bereit, die bisherige willkürliche Sprengeinteilung im Rahmen einer Gesetzesnovellierung zu verbessern?"
nehme ich Stellung wie folgt:

Gemäß § 10 c lit. b des Arbeiterkammergesetzes hat die Hauptwahlkommission unter Bedachtnahme darauf, ob die Wahl an einem oder an zwei Tagen stattfindet und auf die

-6-

voraussichtliche Anzahl der Wahlberechtigten die Zahl und die Abgrenzung der Wahlsprenkel festzulegen. Diese Vorgangsweise hat der Gesetzgeber gewählt, weil dadurch der sehr unterschiedlichen örtlichen Streuung der Wahlberechtigten auf Grund der Beurteilung der mit den regionalen Gegebenheiten vertrauten Funktionäre auf Bezirksebene bzw. Landesebene am besten Rechnung getragen werden kann. Dadurch können z.B. Standortverlegungen von Betrieben oder Neugründungen am ehesten berücksichtigt werden.

Die Übertragung einer Aufgabe wie die Sprengelteilung in die Autonomie der Selbstverwaltung kann meiner Meinung nach nicht als "willkürlich" angesehen werden. Im übrigen verweisen die meisten Arbeiterkammern darauf, daß die Sprengelteilungen auf einstimmigen Beschlüssen der Hauptwahlkommissionen beruhen, sodaß auch aus diesen Gründen von keiner willkürlichen Festsetzung gesprochen werden kann.

Aus diesen Erwägungen erscheint mir eine starre generelle Regelung der Wahlsprengeleinteilung, wie etwa die Errichtung solcher Sprengel in jeder Gemeinde, nicht der notwendigen Flexibilität zu entsprechen.

Zu Punkt 8) der Anfrage

"Was werden Sie unternehmen, um die unzureichenden Einspruchsmöglichkeiten, durch die es dem einzelnen Arbeitnehmer oft unmöglich gemacht wird, einen Einspruch zu erheben, zu verbessern?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Die Auflage der Wählerlisten und das Einspruchsverfahren sind im Arbeiterkammergesetz (§ 10 q) bzw. in der Arbeiterkammer-Wahlordnung (§ 29) genau festgelegt. Diese Bestimmungen ermöglichen es der Hauptwahlkommission bei der Festlegung der Wahlkreise und dem Amtssitz der Zweigwahlkommissionen, bei denen Einsprüche einzubringen sind, auf die besonderen Gegebenheiten in dem jeweiligen Bundesland Bedacht zu nehmen. Auf diese Einspruchsmöglichkeiten wurden die Kammerzugehörigen in zahlreichen Anschlägen und Aussendungen sowie durch Informationen in den Medien hingewiesen. Ich halte daher in Übereinstimmung mit den Arbei-

- 7 -

terkammern die legislativen Regelungen bezüglich der Einspruchsmöglichkeiten als ausreichend.

Zu Punkt 9) der Anfrage

"Werden Sie darüberhinaus einen Vorschlag dahingehend unterbreiten, daß bei der Besetzung der Wahlbüros auch die Minderheit eine ausreichende Berücksichtigung findet?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Das Wahlbüro stellt ein Hilfsorgan dar, das von der Kammer zur Unterstützung der Wahlbehörden eingerichtet wird und das hauptsächlich mit den administrativen Angelegenheiten bei der Vorbereitung der Wahl befaßt ist. Die Arbeiterkammern müssen bei der personellen Besetzung der Wahlbüros berücksichtigen, welche Mitarbeiter zur Bewältigung der vielfachen Aufgaben dieses Büros am besten fachlich qualifiziert sind und darüber hinaus von der ihnen ansonst obliegenden Tätigkeit durch Monate entoben werden können. Außerdem ist das Wahlbüro kein beschlußfassendes Organ, vielmehr hat es die Vorbereitungsarbeiten für die Wahl entsprechend den Beschlüssen der Hauptwahl- und der Zweigwahlkommissionen durchzuführen, in denen auch die Minderheiten (durch Mitglieder oder Vertrauenspersonen) vertreten sind.

Aus diesen Erwägungen halte ich in Übereinstimmung mit der Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages die Berücksichtigung fraktioneller Gesichtspunkte für kein geeignetes Kriterium bei der personellen Besetzung der Wahlbüros.

Zu Punkt 10) der Anfrage

"Sind Sie bereit, die Bestimmungen über die Wahlberechtigung bei geringfügiger Beschäftigung einer Revision zu unterziehen, um dem Eingehen von Schein-Dienstverhältnissen, wie dies offensichtlich in Tirol der Fall gewesen ist, einen Riegel vorzuschieben?"

nehme ich Stellung wie folgt:

- 8 -

Grundsätzlich sind auch geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer kammerzugehörig und damit wahlberechtigt. Eine Sonderregelung, die geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer vom Wahlrecht ausschließt, erscheint rechtlich bedenklich, da sie zwei Kategorien von Kammerzugehörigen schaffen würde.

Ich stimme mit Ihnen aber überein, daß es nicht wünschenswert ist, wenn das Eingehen von Scheinarbeitsverhältnissen dazu führen könnte, die Ergebnisse der Arbeiterkammerwahlen zu beeinflussen. Die Vermeidung des Eindringens von Scheinarbeitsverhältnissen in den Arbeiterkammerbereich wird zweifellos Gegenstand weiterer Überlegungen bleiben.

Die Frage von Scheinarbeitsverhältnissen kann aber nicht allein auf das Merkmal der geringfügigen Beschäftigung abgestellt werden. Die Gefahr des Eingehens von Scheinarbeitsverhältnissen sehe ich zum Beispiel auch dort, wo zur Erlangung von Vorteilen in steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ein materieller Anreiz zum Abschluß solcher Vereinbarungen besteht und diese etwa auf Grund sehr enger verwandtschaftlicher Bindungen (z.B. zwischen Ehegatten oder Eltern und Kindern) leichter geschlossen werden können.

Ob ein Scheinarbeitsverhältnis vorliegt, kann nur im Einzelfall und nach genauer Prüfung des Sachverhaltes festgestellt werden. Bei konkreten Hinweisen wäre es eine Angelegenheit des Einspruchsverfahrens, die Frage des Vorliegens eines Scheinarbeitsverhältnisses zu prüfen und zu entscheiden.

